

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-ref. Gemeinde Papenburg und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenrat der Ev.-ref. Gemeinde Papenburg am 09. April 2018 und der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg am 22. März 2018 für den Friedhof in Papenburg-Bokel folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer Stundung können gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen vereinbart werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Kindergrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung

1A. Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g	kostenfrei
1B. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	300,00 €

2. pflegefreie Urnenreihenrasengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage

2A. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	590,00 €
2B. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre	690,00 €
2C. jeweils zzgl. Kosten der Sandsteintafel in Abhängigkeit der Herstellungskosten	

3. Urnenwahlgrab - Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber -

für 20 Jahre je Grabstelle	690,00 €
----------------------------	----------

4. Wahlgrab (Sargbestattung) - Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber-

für 25 Jahre je Grabstelle	887,50 €
----------------------------	----------

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung

5A. Urnenwahlgrab

eine Gebühr gemäß Nummer 6.1. zur Anpassung an die neue Ruhezeit

5B. Wahlgrab

eine Gebühr gemäß Nummer 6.2. zur Anpassung an die neue Ruhezeit

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gemäß § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird

1. 1/20 der Gebühren für Grabstellen gemäß § 6 Nummer 1.1B. und Nummer 3.
2. 1/25 der Gebühren für Grabstellen gemäß § 6 Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Bei Doppel- oder Mehrfachgräbern ist die Gebühr je Grabstelle zu entrichten. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

1. Friedhofskapelle je Nutzung
160,00 €
2. Leichenkammer je Sarg
130,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühren für Umbettung 60,-- €
2. Auszüge, Bescheinigungen usw. in einfacher Ausfertigung 10,-- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.04.2010 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebühren verwalten beide Gemeinden gemeinsam über das Büro der ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg.

26871 Papenburg, den 09. April 2018

Der Ev.-ref. Kirchenrat:

Vorsitzende/r

Kirchenratsmitglied

26871 Papenburg, den 22. März 2018

Der Ev.-luth. Kirchenvorstand:

Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:

